

Förderung von Krebsberatungsstellen in Niedersachsen

Seit Jahrzehnten stellt das Niedersächsische Sozialministerium und Träger der Deutschen Rentenversicherung Mittel für die Förderung von niedersächsischen Krebsberatungsstellen zur Verfügung. Die Bewirtschaftung dieser Mittel hat die Niedersächsische Krebsgesellschaft übernommen. Die Zuwendung orientiert sich dabei am tatsächlichen „Leistungsangebot“ der Krebsberatungsstellen, um einen möglichst gerechten und effizienten Einsatz der Mittel zu erreichen.

Grundsätzlich haben alle Krebsberatungsstellen in Niedersachsen die Möglichkeit, Landesmittel zu erhalten, die keine GKV-Finanzierung nach § 65e SGB V erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Beratungsstellen eine eigene Rechtsform hat (z.B. „eingetragener Verein“) oder einem Träger angeschlossen ist (z.B. Wohlfahrtsverband). Die Förderbeträge der einzelnen Beratungsstellen werden nach einem einheitlichen Schlüssel berechnet. Angesichts der begrenzten Landesmittel muss ein Höchstbetrag für die Förderung gelten; bei der derzeitigen Höhe der Landesmittel beträgt er 4.000 €. Dieser Höchstbetrag hängt von der Höhe des insgesamt zur Verfügung gestellten Budgets ab und kann deswegen bei Änderung des Budgets variieren.

Um eine Förderung zu erhalten, ist bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft ein Antrag zu stellen. Die entsprechenden Antragsunterlagen finden Sie auf dieser Webseite. Die Formulare sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis Ende Februar eines jeden Jahres einzureichen. Zu Beginn eines Jahres liegen zumeist keine Informationen darüber vor, ob und in welcher Höhe wir Fördermittel vom Land und von den Rentenversicherungsträgern in dem betreffenden Jahr zur Verfügung gestellt bekommen. Angesichts dieser Ungewissheit sollte der Haushaltsplan für das jeweilige Jahr entsprechend vorsichtig aufgestellt werden. Für erhaltene Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der von der Prüfeinrichtung eines Wohlfahrtsverbandes oder einem vereidigten sachverständigen Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer) vorab geprüft wurde.

Die Förderbeträge der Beratungsstellen müssen jährlich neu berechnet werden. Dazu werden alle Beratungsstellen in Niedersachsen gebeten, zu Beginn eines jeden Jahres einen Fragebogen zu beantworten, der dann direkt für die Bemessung der Förderbeträge für dasselbe Jahr herangezogen wird. Der ausgefüllte Fragebogen ist bis Ende Januar eines jeden Jahres bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft einzureichen. Bei der Beantwortung der Fragen sind die Daten für das vorherige Jahr zugrunde zu legen.